

Update Corona 13.11.2020 – Informationen für unsere Mandanten

<p>Novemberhilfe – Verfahren der Abschlagszahlung steht</p>	<p>Novemberhilfe - Verfahren der Abschlagszahlung steht</p> <p>Das Verfahren der Abschlagszahlung für die Novemberhilfe steht nunmehr fest. Darauf haben sich Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium laut der Pressemitteilung vom 12.11.2020 geeinigt. Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, sollen Abschlagszahlungen ab Ende November erfolgen.</p> <p>Das Verfahren der Abschlagzahlung umfasst laut der Pressemitteilung folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.2. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die Plattform: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.3. Die Antragstellung startet in der letzten November-Woche 2020 (voraussichtlich 25.11.2020).4. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020.5. Die Antragstellung soll einfach und unbürokratisch erfolgen. Um Missbrauch vorzubeugen, werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.
---	---

6. Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Sobald uns hierüber weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie auf unserer Homepage und in unserem Newsletter. Selbstverständlich begleiten wir Sie bei der Beantragung der Wirtschaftshilfen und stehen Ihnen für alle Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/6644dc58-1aeb-4716-aa4f-cb3d6d4d5997>

Mehr zum Thema:

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November – Details der Hilfen stehen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html>

Fragen und Antworten – Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Verlängerung und
Erweiterung KfW-
Sonderprogramm

KfW-Sonderprogramm wird verlängert und erweitert – KfW-Schnellkredit nun auch für Kleinstunternehmen (Pressemitteilung vom 06.11.2020)

Auf Grund der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der Corona-Pandemie verlängert die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.2021.

Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen genehmigt hat, können die entsprechenden Hilfen auch im Jahr 2021 gewährt werden.

Seit dem 9. November 2020 steht der KfW-Schnellkredit zudem auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Kredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig von dem im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Verbessert wurden auch die Regelungen zur Tilgung der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem 16.11.2020 nun auch die vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Eckpunkte des KfW-Schnellkredits:

- Der KfW-Schnellkredit steht kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.

- Des Weiteren muss das Unternehmen in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben. Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal 300.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 10.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Es sind keine Sicherheiten zu stellen.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-06-kfw-sonderprogramm.html?cms_pk_kwd=06.11.2020_KfW-Sonderprogramm+wird+verl%C3%A4ngert+und+erweitert+KfW-Schnellkredit+nun+auch+f%C3%BCr+Kleinstunternehmen&cms_pk_campaign=Newsletter-06.11.2020

Hinweis zur Rückzahlung von Corona-Soforthilfe

Hinweis zur Rückzahlung von Corona-Soforthilfe

Der neue Lockdown stellt erneut viele Unternehmen vor eine große Herausforderung. Damit ist es mehr als verständlich, dass Unternehmen sämtliche staatlichen Hilfsprogramme gerne annehmen und die bereits erhaltenen Gelder dringend benötigen. Trotzdem hat jede Wirtschaftshilfe ihre eigenen Richtlinien, die es dringend zu beachten gilt. Insbesondere bei der Soforthilfe ergibt sich rückblickend oftmals ein wesentlich kleinerer Liquiditätsengpass als zunächst gedacht und mit dem ausgezahlten Corona-Soforthilfebetrag ausgeglichen. Hier sollte zur Vermeidung eines Subventionsbetruges dringend die Rückzahlungsverpflichtung geprüft werden.

Folgende Gründe kommen für eine (Teil-)Rückzahlung der Corona-Soforthilfe in Betracht:

- Auszahlung des Förderhöchstbetrages ohne detaillierte Antragsprüfung auf Grund der schnellen Antragsbewilligung und Auszahlung
- Schnellerer Umsatzanstieg als geschätzt
- Geringerer Liquiditätsbedarf als geschätzt
- Doppelerhalt der Förderung bei nur einem Antrag auf Grund technischer Probleme
- Überkompensation
- Unberechtigte Beantragung auf Grund fehlerhafter Einschätzung der Antragsvoraussetzungen

Sofern einer oder mehrere dieser Gründe auf Sie zutreffen sollten, muss zeitnah eine Rückzahlung in die Wege geleitet werden.

Wer prüft die Rückzahlungsverpflichtung und wer muss aktiv werden?

Auch wenn die Voraussetzungen im Rahmen der Antragstellung von der bewilligenden Stelle nicht vollumfänglich vorgenommen worden sind, ist eine umfassende Prüfung im Nachhinein weiterhin möglich.

Jeder Antragstellende hat seine wirtschaftliche Lage und den hieraus resultierenden Liquiditätsbedarf im Vergleich zu den Angaben im Antrag zu prüfen und bei Unstimmigkeiten unverzüglich eine (Teil-) Rückzahlungsverpflichtung bei der bewilligenden Stelle zu melden und diese vorzunehmen.

Wie erfolgt die Rückzahlung?

Die Abwicklung der Rückzahlungsverpflichtung ist – wie auch die Antragstellung – von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. So bieten einige Bundesländer im Internet Formulare für die Prüfung des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs und die Meldung ggf. notwendiger Rückzahlungen für die Unternehmen an. In anderen Ländern genügt die Schilderung des Sachverhaltes und Mitteilung der Rückzahlung an die auszahlende Stelle durch formloses Schreiben.

Thüringen

Hier verbleibt es bei den allgemeinen Hinweisen in Form der eigenständigen Prüfung einer möglichen Überkompensation durch den Unternehmer. Eine Rückzahlung erfolgt in der Regel auf das auszahlende Konto der Thüringer Aufbaubank. Die Bankverbindung findet sich in der Fußzeile des Bewilligungsbescheides. Als Verwendungszweck soll die im Bewilligungsbescheid angegebene Vorhaben-Nr. (z.B. 2020 COR XXXXX oder 2020 CORA XXXXX) eingetragen werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Sie der Thüringer Aufbaubank zusätzlich eine E-Mail an info@aufbaubank.de mit Ihrem Anliegen, den Rückzahlungsbetrag und Ihrer Vorhabenummer senden.

Nach Eingang der Rückzahlung erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben zur Aufhebung Ihrer Bewilligung. Die Richtlinien und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020>

Hessen

Eventuelle Rückzahlungen der Soforthilfe können auf die Bankverbindung des Wirtschaftsministeriums überwiesen werden:

Begünstigter: HMWEVW-Transfer
IBAN: DE66 5005 0000 0001 0062 53

Um Ihre Rückzahlung zuordnen zu können, geben Sie bitte auf der Überweisung folgende Informationen im Verwendungszweck an:

1. „Rückzahlung Soforthilfe“,
2. Ihren Namen, den Sie bei der Antragstellung angegeben haben und
3. Das Geschäftszeichen (Aktenzeichen) aus Ihrem erhaltenen Bewilligungsbescheid
4. Angabe des Grundes der Rückzahlung in Stichpunkten

Bitte teilen Sie Ihre Überweisung dem RP Kassel auch über die Mailadresse coronahilfe-technik@rpks.hessen.de mit. Sollte eine weitere inhaltliche Abstimmung erforderlich sein (bspw., wenn nur ein Teil der Soforthilfe benötigt wird), nehmen Sie bitte auch über das genannte Postfach Kontakt mit dem RP auf.

	<p>Weitere Informationen finden Sie unter:</p> <p>https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe-faq</p> <p>Was passiert, wenn eine freiwillige Rückzahlung nicht erfolgt?</p> <p>Neben der zwangsweisen Rückforderung zu Unrecht bezogener Förderbeträge kann eine Verzinsung erfolgen.</p> <p>Zudem drohen strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere der Verdacht auf Subventionsbetrug, der die Einleitung eines Strafverfahrens nach sich zieht. Auch gewerbliche Konsequenzen wie beispielsweise eine Gewerbeuntersagung können begründet werden und die Haftung der Geschäftsführung nach § 130 OWiG drohen.</p> <p>Bei Fragen hierzu nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt mit uns auf.</p>
<p>Ausgabe von Restaurantgutscheinen</p>	<p>Ausgabe von Restaurantgutscheinen in der „Niedrigsteuerphase“</p> <p>Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben vom 04.11.2020 ergänzt das bisherige BMF-Schreiben zur Umsatzsteuersenkung und befasst sich mit den Fragestellungen, die mit der Rückkehr zur „Normalsteuerphase“ zum 01.01.2021 verbunden sind.</p>

Hierzu ist folgender Aspekt für die Gastronomiebranche besonders hervorzuheben:

Den Unternehmern ist es in der „Niedrigsteuerphase“ möglich, durch die Ausgabe von Einzweck-Gutscheinen die Umsatzsteuersätze der „Niedrigsteuerphase“ auch für Leistungen in der folgenden „Normalsteuerphase“ nach dem 31.12.2020 anwenden zu können.

Dabei ist die Abgrenzung zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu beachten. Die befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 30.06.2021 im Zusammenspiel mit der „Niedrigsteuerphase“ führt zu möglichen Umsatzsteuer-Vorteilen bis zu 14 % (5 % bis zum 31.12.2020 und 19 % ab 01.07.2021).

Wichtig: Bei Restaurationsleistungen liegen nur dann Einzweck-Gutscheine vor, wenn die Gutscheine explizit auf den Bezug von Speisen oder auf den Bezug von Getränken beschränkt sind.

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.